

Siegert | Eden | Kastens • Norderneystr 16 • D-28217 Bremen

Aktuelle Information für unsere Mandanten 10|16

- Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) 2
- Jahresabschlüsse und Steuererklärungen 2015 - Fristende !!! 2
- Immer wieder : Elektronische Kassenführung - Neue Anforderungen an die Kassenführung zum 01.01.2017 3
- Künstlersozialabgabe - Meldungen bei Unterschreiten der Geringfügigkeitsgrenze - Abgabesatz zum 1. Januar 2017: 4,8 % 3
- 6 % pro Jahr sind zu viel! - Bund der Steuerzahler unterstützt Musterverfahren gegen hohe Steuerzinsen 3
- Disagio - Voller Abzug, wenn Banküblichkeit vorliegt 4
- Seit 2005 gültige Rentenbesteuerung ist verfassungsgemäß 4
- Ferienwohnung - Wann die Absicht vorliegt, Einkünfte zu erzielen 5
- Vorsteuerabzug - Angabe der vollständigen Anschrift in der Rechnung 6
- Solidaritätszuschlag - Kein vorläufiger Rechtsschutz wegen möglicher Verfassungswidrigkeit 6



■ Dipl.-Kfm.
Stephan Siegert
Steuerberater

Doris Eden
Steuerberaterin

Margret Kastens
Steuerberaterin

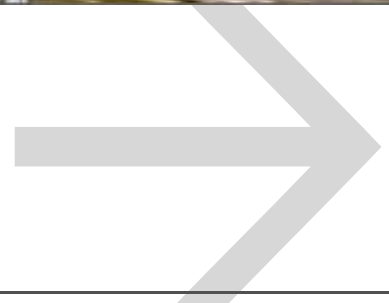
Norderneystraße 16
D-28217 Bremen

T 0421-3 80 67-0
F 0421-3 80 67-67

info@siegert-stb.de
www.siegert-stb.de

Amtsgericht Bremen
HRB 22828

Geschäftsführer
Stephan Siegert
Doris Eden
Margret Kastens



Termine (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge)

Termine Oktober 2016

Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.10.2016	13.10.2016	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.10.2016	13.10.2016	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	27.10.2016	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Termine November 2016

Steuerart	Fälligkeit	Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.11.2016	14.11.2016	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.11.2016	14.11.2016	Keine Schonfrist
Grundsteuer	15.11.2016	18.11.2016	Keine Schonfrist
Gewerbesteuer	15.11.2016	18.11.2016	Keine Schonfrist
Sozialversicherungsabgaben	28.11.2016	Keine Schonfrist	Keine Schonfrist

Steuern: Bei verspäteter Zahlung bis zu 3 Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO i.d.F StÄndG 2003). Diese Schonfrist entfällt bei Barzahlung und Zahlungen per Scheck. Seit 01.01.2007 gelten Zahlungen per Scheck erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet.

Sozialversicherung: Seit 2006 sind Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. (Der 24.12. und 31.12. gelten nicht als bankübliche Arbeitstage).

Jahresabschlüsse und Steuererklärungen 2015 - Fristende !!!

Soweit nicht durch das Finanzamt vorzeitig angefordert, müssen die Steuererklärungen 2015 spätestens zum 31.12.2016 beim Finanzamt vorliegen, wenn sie durch Steuerberater erstellt werden.

Allgemeinen Fristverlängerungsanträgen wird seitens des Finanzamtes regelmäßig nicht mehr stattgegeben. Es müssen schon „schwerwiegende“ Gründe angeführt werden, wenn Verlängerung der Abgabefrist erreicht werden soll. Bei verspäteter Abgabe kann das Finanzamt Verspätungszuschläge festsetzen. Dies war auch in der Vergangenheit bereits gängige Praxis.

Für die Erstellung von Jahresabschlüssen bestehen je nach Gesellschaftsrechtsform und Zweck ggf. kürzere Fristen, z.B. nach GmbH-Recht, bei Offenlegung, bei Anforderung durch Banken etc.

Bei GmbHs und GmbH&CoKGs besteht die Notwendigkeit der fristgerechten Fertigstellung auch, weil der Jahresabschluss bis zum 31.12. des Folgejahres im Unternehmensregister offengelegt werden muss, sonst läuft automatisch das Ordnungswidrigkeitsverfahren an.

Da die Bearbeitung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen Zeit erfordert, weil regelmäßig Fragen zu klären sind, Unterlagen angefordert und gewechselt werden müssen, die Jahresabschlüsse besprochen werden müssen etc., bitten wir Sie, die für die Bearbeitung bzw. Fertigstellung notwendigen Unterlagen möglichst bald einzureichen.

Nur dann ist eine fristgerechte Fertigstellung möglich. Danke für Ihr Verständnis !

Immer wieder : Elektronische Kassenführung - Neue Anforderungen an die Kassenführung zum 01.01.2017

Die Anforderungen an die elektronische Kassenführung sind hoch. Zum 01.01.2017 trifft zusätzliche eine neue Regelung zur Archivierung von elektronischen Kassendaten in Kraft. Ab kommendem Jahr dürfen nur noch elektronische Registrierkassen eingesetzt werden, die eine Aufzeichnung und Aufbewahrung insb. aller Einzelbons (= aller einzelnen Geschäftsvorfälle) in maschinell auswertbare Form für die Dauer der Aufbewahrungsfrist (10 Jahre) gewährleisten. Wie die Aufbewahrung bzw. Archivierung dieser Daten erfolgt, wird nicht explizit geregelt. Sie kann im Kassensystem selbst („Produktivsystem“) oder auf anderen Speichermedien (z.B. Archivsystem/ Dokumenten-Management-System, DVD, Cloud-Speicher unter Beachtung des Speicherortes gem. Abgabenordnung) in unveränderbarer Form erfolgen.

Künstlersozialabgabe - Meldungen bei Unterschreiten der Geringfügigkeitsgrenze - Abgabesatz zum 1. Januar 2017: 4,8 %

Durch das Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz wurde in § 24 Abs. 3 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) zur Entlastung der Unternehmen eine Geringfügigkeitsgrenze in Höhe von 450,00 € eingeführt. Danach besteht die Abgabe- und Meldepflicht bei den sogenannten Eigenwerbern (§ 24 Abs. 1 Satz 2 KSVG) und nach der Generalklausel (§ 24 Abs. 2 Satz 1 KSVG) für noch nicht bei der Künstlersozialkasse angemeldete Unternehmen nur, wenn die Entgelte in einem Kalenderjahr 450,00 € übersteigen. Ist dies nicht der Fall, braucht keine Meldung zur Künstlersozialabgabe abgegeben zu werden. Nur wenn die Künstlersozialkasse dazu auffordert, muss auch für Entgelte unter 450,00 € eine Entgeltmeldung abgegeben werden. In diesen Fällen wird jedoch keine Künstlersozialabgabe erhoben.

Die Künstlersozialkasse hat in ihren "Informationen zur Künstlersozialabgabe für Steuerberater" sowie in ihren Informationsschriften Nr. 2 "Abgabepflicht bei der Verwertung von Design-Leistungen" und Nr. 5 "Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für das eigene Unternehmen" hierauf hingewiesen. Die Informationsschriften der Künstlersozialkasse rund um die Künstlersozialversicherung stehen zum Download unter www.kuenstlersozialkasse.de zur Verfügung.

Angekündigt wurde vonseiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eine Absenkung des Abgabesatzes von derzeit 5,2 % zum 1. Januar 2017 auf 4,8 %. Eine Entbürokratisierung des Erhebungs- oder Prüfverfahrens der Künstlersozialabgabe wird in dieser Legislaturperiode allerdings nicht mehr angestrebt.

6 % pro Jahr sind zu viel! – Bund der Steuerzahler unterstützt Musterverfahren gegen hohe Steuerzinsen

Der Bund der Steuerzahler unterstützt ein neues Musterverfahren gegen hohe Steuerzinsen. Seit mehr als 50 Jahren liegt der Zinssatz für Steuernachzahlungen und Steuererstattungen bei 0,5 % pro Monat – also 6 % pro Jahr. Angesichts der Niedrigzinsphase sei dieser Zinssatz zu hoch. Mit einem neuen Musterverfahren will der BdSt jetzt prüfen lassen, ob der Zinssatz noch zeitgemäß ist.

Hintergrund Konkret unterstützt der Verband die Klage eines Ehepaars aus Nordrhein-Westfalen gegen die Steuerbescheide für das Jahr 2010 und 2011. Das Finanzamt benötigte für die Bearbeitung der Steuererklärung 2011 mehr als zehn Monate und setzte dann neben den Steuern auch Zinsen in Höhe von 6 % pro Jahr fest. Deutlich mehr Zinsen fielen für das Jahr 2010 an. Hier setzte das Amt die endgültige Steuer erst im Januar 2016 fest. In beiden Fällen hatten die Kläger die lange Bearbeitungszeit nicht verschuldet. Gegen die Zinsfestsetzungen legten die Kläger

Einspruch und mit Unterstützung des BdSt jetzt Klage beim FG Münster ein (Az.: 10 K 2472/16 E). Damit ist erstmals ein Klageverfahren anhängig, das einen ganz aktuellen Zinszeitraum betrifft.

Der Erfolg des Musterverfahrens bleibt abzuwarten.

Disagio - Voller Abzug, wenn Banküblichkeit vorliegt

Disagio ist der Unterschiedsbetrag zwischen Nennwert einer Schuld und dem niedrigeren Verfügungsbetrag. Das Disagio dient als Ausgleich für einen niedrigeren Nominalzinssatz und ist damit als Vorauszahlung eines Teils der Zinsen anzusehen (BFH-Urteil vom 20.10.1999, Az. X R 69/96).

Die Besonderheit bei der Vereinbarung eines Disagios besteht darin, dass es zwar wirtschaftlich betrachtet Entgelt für eine Überlassung ist, aber bereits im Zeitpunkt der Auszahlung den Nutzungsvorteil vermindert, da sich die ausgezahlte Darlehenssumme um die Höhe des Disagios verringert.

In diesem Zusammenhang ist § 11 Abs. 2 EStG zu beachten. Danach sind Ausgaben für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Werden Ausgaben für eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren im Voraus geleistet, sind sie insgesamt auf den Zeitraum gleichmäßig zu verteilen, für den die Vorauszahlung geleistet wird. Nach § 11 Abs. 2 Satz 4 EStG ist diese Regelung nicht auf ein Disagio anzuwenden, soweit es marktüblich ist.

Ein marktübliches Disagio, das für einen Kredit über eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren gezahlt wird, ist nicht auf die Laufzeit zu verteilen, sondern ist im Jahr der Leistung (d.h. des Abflusses) voll abziehbar.

Nach dem BMF-Schreiben vom 20.10.2003 (Az. IV C 3-S 2253a - 48/03) kann aus Vereinfachungsgründen von der Marktüblichkeit ausgegangen werden, wenn für ein Darlehen mit einem Zinsfestschreibungszeitraum von mindestens fünf Jahren ein Damnum in Höhe von bis zu 5% vereinbart worden ist. Es handelt sich hier um eine Sachverhaltstypisierung, die die Beurteilung erleichtert. Wird die Nichtbeanstandungsgrenze von 5% überschritten, muss im Einzelfall die Marktüblichkeit geprüft werden.

Wird eine Zins- und Disagio-Vereinbarung mit einer Geschäftsbank wie unter fremden Dritten geschlossen, ist davon auszugehen, dass das Darlehen unter marktüblichen Bedingungen abgeschlossen wurde. Angesichts der üblichen Pflicht von Geschäftsbanken zur Risikokontrolle sind mit einer Geschäftsbank vereinbarte Zinsgestaltungen regelmäßig als im Rahmen des am Kreditmarkt Üblichen zu betrachten.

Diese Vermutung kann widerlegt werden, wenn besondere Umstände vorliegen, die einen anderen Schluss zulassen. Solche Umstände können etwa in einer besonderen Kreditunwürdigkeit des Darlehensnehmers bestehen, in besonderen persönlichen Beziehungen der Beteiligten zueinander oder in einer ganz atypischen Vertragsgestaltung. Das heißt, dass das marktübliche Disagio nur von „ungewöhnlichen“ Gestaltungen abzugrenzen ist, die sich nicht in dem auf dem aktuellen Kreditmarkt üblichen Rahmen halten.

Seit 2005 gültige Rentenbesteuerung ist verfassungsgemäß

Seit 2005 gilt für die Besteuerung von Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Renten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen das System der sog. nachgelagerten Besteuerung. Danach sind die während der Erwerbstätigkeit gezahlten Beiträge zur Rentenversicherung - unter Beachtung eines jährlich ansteigenden Höchstbetrags - als Sonderausgaben abzugsfähig.

Später erhaltene Rentenleistungen werden mit einem bei Rentenbeginn festgelegten Besteuerungsanteil den steuerpflichtigen sonstigen Einkünften zugerechnet. Bei einem Beginn der Rentenzahlungen z. B. im Jahr 2016 beträgt der Besteuerungsanteil 72 %.

Seit Bestehen dieses Systems sind immer wieder Einwände gegen die Besteuerung der Rentenleistungen erhoben worden, insbesondere wegen der Verletzung des Verbots der doppelten Besteuerung. In der Folge hatte das Bundesverfassungsgericht allerdings entsprechende Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen.

In einem aktuellen Urteil hat sich der Bundesfinanzhof erneut mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Rentenbesteuerung auseinandergesetzt. Darin geht das Gericht (weiterhin) von einer grundsätzlichen Verfassungsmäßigkeit der Regelung aus. Ein Verstoß gegen das Verbot der Doppelbesteuerung müsse jedoch dabei genau geprüft werden.

Zur Klärung dieser Frage hat der Bundesfinanzhof den Urteilsfall an das Finanzgericht zurückverwiesen und dabei gewisse Vorgaben für die weitere Prüfung gemacht. Eine (unzulässige) doppelte Besteuerung liege grundsätzlich dann vor, wenn die steuerliche Belastung der Vorsorgeaufwendungen höher ist als die steuerliche Entlastung der darauf beruhenden Altersrenten.

Darüber hinaus gab das Gericht einen weiteren Hinweis; Bei der Ermittlung der Höhe der steuerlichen Entlastung könne nicht von den konkret bezogenen Rentenleistungen ausgegangen werden, sondern vielmehr von der zum Zeitpunkt des Beginns des Rentenbezugs statistisch wahrscheinlich zu erwartenden Leistungen.

Ferienwohnung - Wann die Absicht vorliegt, Einkünfte zu erzielen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seiner Rechtsprechung allgemeine Grundsätze aufgestellt, nach denen generell davon auszugehen ist, dass der Eigentümer einer Ferienwohnung die Absicht hat, einen Einnahmenüberschuss zu erwirtschaften. Diese Absicht ist Voraussetzung, um anfängliche Verluste aus Vermietung und Verpachtung in vollem Umfang steuerlich geltend machen zu können.

Von der Absicht, einen Einnahmenüberschuss zu erzielen, ist bei einer Ferienwohnung grundsätzlich und typisierend immer dann auszugehen, wenn die Ferienwohnung

- ausschließlich an Feriengäste vermietet und
- in der übrigen Zeit hierfür bereitgehalten wird und
- das Vermieten die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen (abgesehen von Vermietungshindernissen) nicht erheblich (d.h. um mindestens 25%) unterschreitet.

Liegen diese Voraussetzungen bei einer Ferienimmobilie nicht vor, ist die Vermietung mit einer auf Dauer ausgerichteten Vermietungstätigkeit nicht vergleichbar (BFH-Beschluss vom 5.1.2016, Az. IX B 106/15).

Die Einkünfteerzielungsabsicht muss dann durch eine Prognoserechnung überprüft werden. Das heißt, dass die Frage der Überschusserzielungsabsicht vom Finanzamt bzw. Finanzgericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls beantwortet werden muss.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang auch der Umfang der Selbstnutzung der Ferienwohnung. Im Zweifel muss der Eigentümer den Umfang der jeweiligen Nutzung detailliert darlegen.

Vorsteuerabzug - Angabe der vollständigen Anschrift in der Rechnung - Vorlage für den Europäischen Gerichtshof

Eine Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist der Besitz einer Rechnung, die den Vorgaben der §§ 14 und 14 a UStG entspricht. An erster Stelle sind dort der vollständige Name und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers genannt.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass das Merkmal "vollständige Anschrift" des leistenden Unternehmers im Sinne von § 14 Abs. 4 Nr. 1 UStG nur die (zutreffende) Anschrift erfüllt, unter der der leistende Unternehmer seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet; die Angabe eines „Briefkastensitzes" mit nur postalischer Erreichbarkeit genügt nicht.

Inzwischen sind Zweifel entstanden, ob die strengen Anforderungen an die Angabe der „vollständigen Anschrift" eventuell gegen EU-Recht verstoßen. Der Bundesfinanzhof hat deshalb dem Europäischen Gerichtshof u. a. die Frage vorgelegt, ob es für den Vorsteuerabzug insoweit ausreicht, wenn der leistende Unternehmer in seiner Rechnung eine Anschrift angibt, unter der er postalisch zu erreichen ist, auch wenn er dort keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Darüber hinaus soll der Europäische Gerichtshof auch klären, ob für den Fall, dass die formellen Rechnungsanforderungen nicht vollständig erfüllt sind, der Vorsteuerabzug trotzdem - ggf. aus Billigkeitsgründen - zu gewähren ist, wenn keine Steuerhinterziehung vorliegt oder der Leistungsempfänger die Einbeziehung in einen Betrug weder kannte noch kennen konnte.

Solidaritätszuschlag - Kein vorläufiger Rechtsschutz wegen möglicher Verfassungswidrigkeit

Bis zu einer endgültigen Entscheidung über einen angefochtenen Steuerbescheid kann die Vollziehung ausgesetzt werden, wenn "ernstliche Zweifel" an der Rechtmäßigkeit des Bescheids bestehen (§ 361 AO, § 69 FGO). Soweit ein Bescheid angefochten ist, braucht die Steuer dann zunächst nicht entrichtet zu werden. Bleibt das Verfahren allerdings endgültig erfolglos, ist nicht nur die Steuer nachzuzahlen, sondern auch zu verzinsen.

Ein Finanzgericht hatte den Solidaritätszuschlag für verfassungswidrig gehalten und das Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Solidaritätszuschlags angerufen.

Dies rechtfertigt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs allerdings nicht, bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts alle Festsetzungen des Solidaritätszuschlags wegen ernstlicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit auszusetzen. Allein die Auffassung eines Finanzgerichts kann diese Zweifel nicht begründen. Im Übrigen sei das öffentliche Interesse am Vollzug des Solidaritätszuschlaggesetzes gegen das Einzelinteresse eines Steuerpflichtigen abzuwägen.

Bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist der Solidaritätszuschlag also auf jeden Fall weiter zu entrichten.

SIEGERT, EDEN, KASTENS

Vorangegangene Mandanteninformationen dienen zur allgemeinen Information über aktuelle steuerliche Fragestellungen und Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und sind als solche zu sehen. Diese fachlichen Informationen können den zugrundeliegenden Sachverhalt oftmals nur verkürzt wiedergeben und ersetzen daher nicht eine individuelle Beratung durch uns. Ein Mandatsverhältnis kommt durch die Nutzung bzw. das Einsehen dieser Informationen nicht zustande. Sollte sich aus den Informationen heraus konkreter Beratungsbedarf für Sie ergeben, stehen wir hierfür jederzeit zur Verfügung.